

Gemeinsame elterliche Sorge

Informationen für nichtverheiratete Eltern, die für ihr Kind die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen.

1. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter für das Kind die alleinige elterliche Sorge. Den nichtverheirateten Eltern steht die elterliche Sorge jedoch dann gemeinsam zu, wenn sie einander heiraten oder eine **Sorgeerklärung¹** abgeben. Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nichtverheirateter Eltern ist - wie auch bei Eheleuten - nicht davon abhängig, dass sie zusammenleben. Die Sorgeerklärung kann kostenfrei beim Jugendamt (oder kostenpflichtig bei einem Notar) beurkundet werden. Von der Urkunde erhalten ein Exemplar jeweils die Eltern, das Jugendamt und das Jugendamt am Geburtsort des Kindes, wenn dies ein anderer Ort ist.
2. Die **Abgabe der Sorgeerklärung** unter Bedingungen oder einer Zeitbestimmung ist nicht möglich. Die Eltern können die Sorgeerklärung nur selbst abgeben. Zur Abgabe einer Sorgeerklärung müssen sich die Eltern ausweisen (Personalausweis oder Reisepass), die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft vorlegen. Wenn Eltern, die bereits eine Sorgeerklärung für ihr Kind abgegeben haben, später einander heiraten, bleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge für das Kind. Die Sorgeerklärung kann auch schon vor der Geburt eines Kindes abgegeben werden.
3. Als **elterliche Sorge** wird vom Gesetzgeber die „Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen“ beschrieben.² Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Zur Personensorge gehört beispielsweise die Erziehung des Kindes, die Entscheidung über seinen Aufenthalt und seinen Umgang, die Einwilligung zu Operationen, die Entscheidung über die Art des Schulbesuchs und ähnliche Dinge mehr.
4. Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern können den Namen der Mutter oder den Namen des Vaters, den sie jeweils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führen, gegenüber dem Standesbeamten als **Geburtsnamen des Kindes** bestimmen. Besteht zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes (noch) keine gemeinsame elterliche Sorge, so erhält das Kind den Namen der Mutter als Geburtsnamen. Wird die gemeinsame Sorge der Eltern erst später begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Namen des Kindes binnen drei Monate nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt

werden. Ab dem 6. Lebensjahr muss sich das Kind der Namensänderung anschließen; das heißt, es muss beteiligt werden.³

5. Die **Verwandtschaftsverhältnisse** (Linien und Grade der Verwandtschaft) von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unterscheiden sich nicht von den Verwandtschaftsverhältnissen der Kinder von Eheleuten (Siehe hierzu § 1589 BGB).
6. Falls zu einem späteren Zeitpunkt die Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (gleichgültig ob durch Ehe oder durch Sorgeerklärung), nicht nur vorübergehend getrennt leben, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der **elterlichen Sorge allein überträgt**. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
 - „der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
 - zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“ (Siehe hierzu § 1671 BGB). Das bedeutet, dass auch der nichtverheiratete Vater unter Umständen die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind erhalten kann.
7. Eltern haben im Rahmen der Jugendhilfe einen Anspruch auf **Beratung in Fragen der Partnerschaft oder der Trennung**. Die Beratung soll das partnerschaftliche Zusammenleben in der Familie fördern, bei der Bewältigung von Konflikten und Krisen helfen oder im Falle der Trennung die Eltern unterstützen, eine dem Wohl des Kindes fördernde Elternverantwortung zu schaffen (Siehe hierzu § 17 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Diese Beratung in Fragen der Partnerschaft oder Trennung wird vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder der Psychologischen Beratungsstelle angeboten.
8. Wenn den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zusteht und ein **Elternteil stirbt**, dann steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Stirbt ein Elternteil, der nach Trennung oder Scheidung die elterliche Sorge alleine ausübt, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (Siehe hierzu § 1680 BGB).
9. Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der **Umgang mit beiden Elternteilen**, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet oder nicht verheiratet sind. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Das Kind hat das Recht auf Umgang

mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Wenn es bei einer Trennung der Eltern zu Problemen im Umgang mit den Kindern kommen sollte, können Beratungsangebote des Jugendamtes oder anderer sozialer Dienste in Anspruch genommen werden. Notfalls kann das Familiengericht eingeschaltet werden, das dann über den Umgang mit dem Kind entscheidet.

10. Wenn es dem Wohl des Kindes dient, haben auch **Großeltern und Geschwister ein Umgangsrecht** mit dem Kind. Gleiches gilt für einen Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat sowie für frühere Pflegeeltern.
11. Wenn Eltern, die die gemeinsame Sorge haben, getrennt leben, müssen sie bei **Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist**, ihr gegenseitiges Einvernehmen herstellen. Bei Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält (Siehe hierzu die §§ 1626, Abs. 3 und 1684 bis 1687a BGB).
12. Falls Sie zum elterlichen (gemeinsamen) Sorgerecht **noch weitere Fragen** haben sollten, stehen wir Ihnen während unserer Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung gerne zur Verfügung. Sie können sich wenden an:
 - Allgemeiner Sozialer Dienst Mannheim-Nord, Sekretariat, Tel: 293-3951
 - Allgemeiner Sozialer Dienst Mannheim-Süd, Sekretariat, Tel: 293-6835
 - Abt. Beistandschaft und Vormundschaft, Sekretariat, Tel: 293-3587

Die Sekretariate verbinden Sie mit der/dem jeweils zuständigen Mitarbeiter/-in.

- ¹ Siehe hierzu die §§ 1626a bis 1626e Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der seit 01. Juli 1998 gültigen Fassung.
- ² Siehe hierzu § 1626, Absatz 1 BGB.
- ³ Siehe hierzu die §§ 1617 bis 1618 BGB.